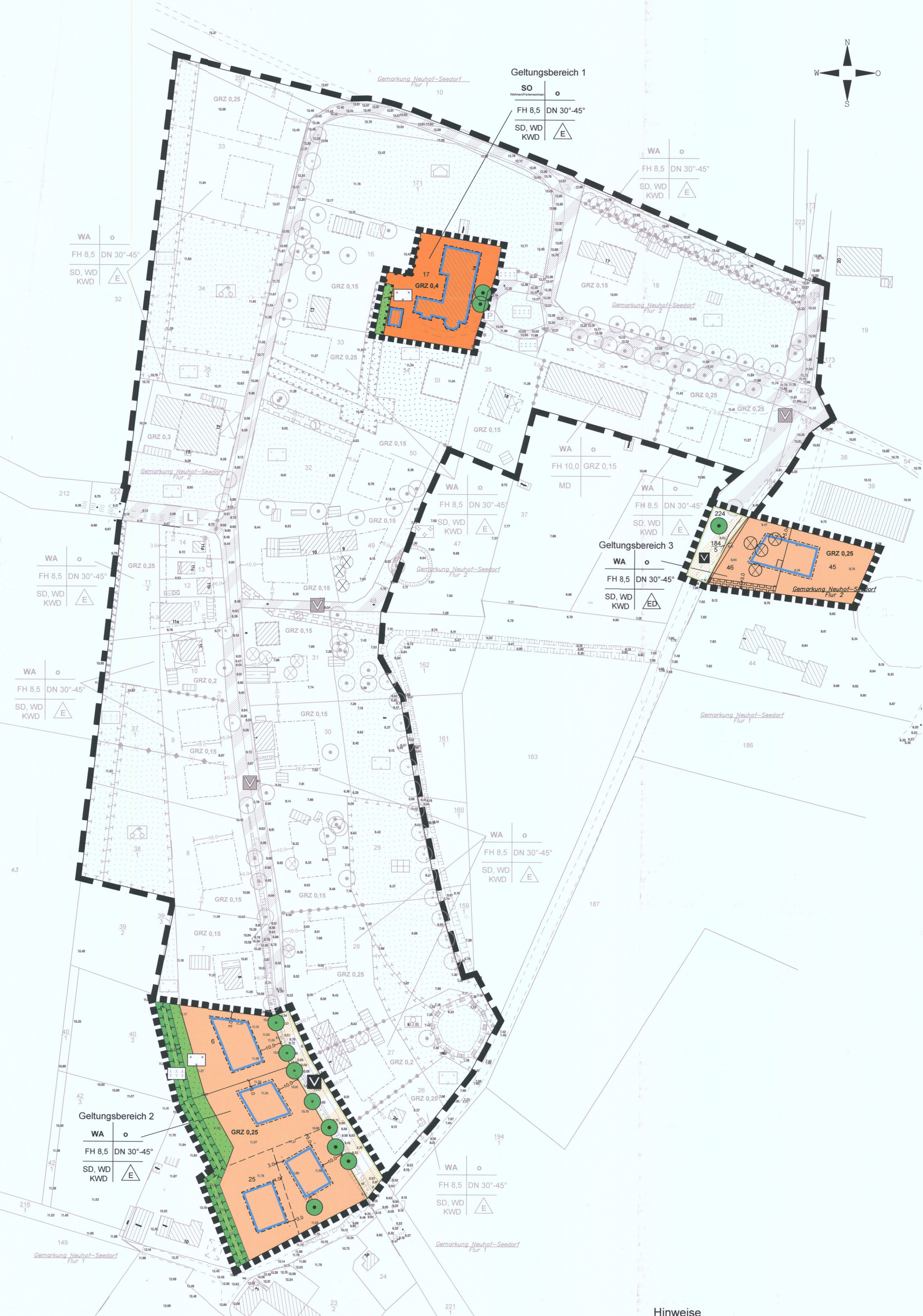


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Wohnbebauung NeuhoF"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Bauer, Stand 09.08.2007; Topographische Karte, Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, Schwerin; rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 in der Fassung der 1. Änderung; eigene Erhebungen.

Hinweise

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist in allen Allgemeinen Wohngebieten die Neuerrichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen oder der Umbau bzw. die Umnutzung vorhandener Gebäude zu Ferienwohnungen und Ferienhäusern unzulässig.

Für die Herstellung von Holzfassaden sind ausschließlich gerade geschnittene Holzbretter zu verwenden. Fassaden aus Voll- und/oder Halbbrundböhlen (Blockbohlen) sind unzulässig. Nähere Informationen enthält die Begründung unter Punkt 2.3 „Örtliche Bauvorschriften“.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Arbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altabtragungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altabtragungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 11 Kreisabfallwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde, wird hingewiesen.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- 1. Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 11 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - SO Sonstiges Sondergebiet - Wohnen / Ferienwohnen (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18 und 19 BauNVO)**
- GRZ zulässige Grundflächenzahl
 - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
- o offene Bauweise
 - Eh nur Einzelhäuser zulässig
 - Eh nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Ba Baugrenze
 - DN Dachneigung
 - SD, WD, KWD Sattel-, Wal-, Krüppelwalmdach
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - geschwindigkeitsreduzierter Bereich
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Grünflächen
 - Hausgarten, privat
 - Feldhecke, privat
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)**
- o Anpflanzung von Bäumen
 - o Erhaltung von Bäumen
 - o Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
- o Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Flurstücks 45, Flur 2 Gemarkung NeuhoF (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - o Grenze der Geltungsbereiche 1 - 3 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - o Grenze des Geltungsbereiches 4 (gesamter Geltungsbereich des Ursprungsplanes) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
- o vorhandene bauliche Anlagen
 - o vorhandene Flurstücksgrenzen
 - o Höhe in m über HN
 - o Flurstücksnummern
 - o Bemaßung in m
 - o künftig fortfallend

3. unverbindliche Darstellungen der Ursprungsplanung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- o Landweg
- o private Hofumfahrt

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- o elektrische Freileitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- o Grünflächen
- o Verkehrsgrün, privat
- o Grundstückszugewegung, öffentlich
- o Sukzessionsfläche, privat
- o extensives Grünland, privat
- o Streuobstwiese, privat
- o Parkanlage, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

- o Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

- o Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- o Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Flurstücks 50, Flur 2 Gemarkung NeuhoF (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- o Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“
- o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

4. Planzeichen

Wohngebietfestsetzung (allgem. Wohngebiet)

- o Festsetzung der Bauweise
- o Festsetzung der zulässigen Dachneigung
- o Festsetzung der ausschließlichen Zulässigkeit von Einzelhäusern
- o Festsetzung der zulässigen Dachformen
- o Festsetzung der max. zulässigen Firsthöhe

5. Stadt- und Regionalplanung

Planungsrechtlicher Geltungsbereich des Ursprungsplanes

- o Planungsrechtlicher Geltungsbereich des Ursprungsplanes

Unverbindliche Planerläuterung -

Inhalte und Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24

Geltungsbereich 1
Das ursprüngliche Allgemeine Wohngebiet wird nunmehr als Sonstiges Sondergebiet – Wohnen/ Ferienwohnen festgesetzt. Der bauliche Bestand wird durch die Festsetzung von Baugrenzen sowie durch die Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,4 geregelt.

Geltungsbereich 2
Die ursprüngliche private Grünfläche „Zaungrün“ wird in ein Allgemeines Wohngebiet, in eine private Grünfläche „Hausgarten“ sowie in eine private Grünfläche „Feldhecke“ umgewandelt. Innerhalb des Baugebietes wird ein Baufeld durch Baugrenzen festgesetzt. Die ursprünglich westlich vorhandenen Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entfallen aufgrund des tatsächlichen natürlichen Bestandes. Es wird nunmehr eine private Grünfläche „Feldhecke“ festgesetzt. Im rückwärtigen Bereich des bereits vorhandenen Allgemeinen Wohngebietes wird im Südwesten ein zusätzliches Baufeld geschaffen. Im Gegenzug werden die bereits vorhandenen Baufelder in ihrer Größe reduziert. Die ursprünglich festgesetzte Grünfläche „Hausgarten“ entfällt, um eine optimale Grundstücksnutzung zu sichern.

Geltungsbereich 3
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden Anpassungen an den örtlichen Bestand hinsichtlich des genutzten privaten Grundstückes auch in Verbindung mit der Lage der Verkehrsfläche vorgenommen. Das Allgemeine Wohngebiet wird innerhalb des privaten Flurstückes vergrößert. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung der Verkehrsfläche. Des Weiteren werden nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung eines Doppelhauses geschaffen. Die Grundflächenzahl wird von 0,2 auf 0,25 erhöht.

Geltungsbereich 4 (gesamter Geltungsbereich des Ursprungsplanes)
Die örtlichen Bauvorschriften werden dahingehend erweitert, dass auch Gebäude mit Holzfassaden mit getrockneten Weiß-, Blau-, Gelb-, Grau- und Rottönen, jedoch nicht mit Blockbohlen, zulässig sind.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planungsrechtliche Festsetzungen für die Geltungsbereiche 1, 2 und 3

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1, 4, 14, 16, 18 und 19 BauNVO)
1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch nicht ausnahmsweise zulässig sind.
1.2 Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete – Wohnen/ Ferienwohnen gemäß § 11 BauNVO sind Wohnungen zum Dauerwohnen sowie Ferienwohnungen, die dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen, zulässig.
1.3 Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungsfläche. Für das Erdgeschoss (OK Fertigfußboden) gilt eine maximale Sockelhöhe von 0,50 m.
1.4 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen. Es wird festgesetzt, dass die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ nicht zulässig ist.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
In den festgesetzten Baugebieten ist nur die offene Bauweise zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und in dem Sonstigen Sondergebiet ist die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellflächen für Müllbehälter im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen den öffentlichen Straßen und der straßenseitigen Hauptgebäudefront.

4. Beschränkungen der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist pro selbstständigem Wohngebäude bei Einzelhäusern und bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte nicht mehr als eine Wohnung zulässig.

5. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zu versickern.

6. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und im Sonstigen Sondergebiet sind – abgesehen von Maßnahmen zum Hochwasserschutz - Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Gelände, nur bis zu einem Ausmaß von 1,0 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden.

7. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft vor Beschädigungen, die den Forstbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Totholz- und Pflegeschnitte sind zulässig. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
7.2 Für die Festsetzung zur Anpflanzung der Bäume gilt, dass die in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorte nur beispielhaft sind und entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und der Grundstückszugewegung geringfügig verschoben werden können. Dabei ist ein Pflanzabstand von 10 m einzuhalten. Die Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern und durch geeignete Maßnahmen gegen Verbleib und Verdunstung zu sichern. Alle Baumplanungen sind drei Jahre in der Entwicklungspflege zu halten.
7.3 Innerhalb des Geltungsbereiches 1 sowie im Geltungsbereich 3 sind jeweils 2 Laubbäume heimischer Arten, der Qualität Hochstamm, 3x, SU 16/18 cm oder hochstämmige Obstbäume aus heimischen Sorten mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
7.4 Innerhalb des Geltungsbereiches 2 ist auf den einzelnen Baugrundstücken jeweils ein heimischer Laubbau der Qualität Hochstamm, 3x, SU 16/18 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum aus heimischen Sorten mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
7.5 Im Geltungsbereich 2 ist innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eine mehrfache Gehölzhecke aus heimischen Gehölzarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die als „Feldhecke“ bezeichnete Gehölzpflanzung ist als ein mindestens 3-reihige Feldhecke mit Krautausläufen anzulegen. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,5 m zu erfolgen. Als Überhälter fungieren Wildapfel und Wildbirne. Es sind Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden:

Übersichtstabelle:

Überhälter	Wildapfel	Wildbirne
Malus sylvestris	-	-
Pyrus communis	-	-
Strauchgehölze	-	-
Prunus spinosa	-	-
Crataegus monogyna	-	-
Acer campestre	-	-
Corylus avellana	-	-
Rosa canina	-	-
Rhamnus cathartica	-	-
Eucornus europaeus	-	-

8. Nutzungsregelungen, Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
8.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugengitter, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decken) herzustellen.
8.2 Die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, sonstigen Gebäuden und Nebenanlagen i.S. d. § 12 u. 14 BauNVO ist innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ unzulässig.

9. Sonstige Festsetzungen
Alle übrigen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 in der Fassung der 1. Änderung gelten unverändert weiter fort.

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich 4 (gesamter Geltungsbereich des Ursprungsplanes)

1. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBAuO M-V)
1.1 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter im Vorgartenbereich ist nicht zulässig. Die nur außerhalb des Vorgartenbereiches zulässigen Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaftigen Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
1.2 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und im Sonstigen Sondergebiet ist die Ausbildung der Dächer der Hauptgebäude als Satteldächer, Wal-, Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° auszuführen. Als Dachendeckungen sind nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune, braune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel oder Betonplatten zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet. Bei der Ausbildung von Reddächern ist auch eine Dachneigung bis zu 50° zulässig.
1.3 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und in dem Sonstigen Sondergebiet sind bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich die Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln sowie die Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtonen zulässig. Die Herstellung von Holzfassaden mit getrockneten Weiß-, Blau-, Gelb-, Grau- und Rottönen, außer mit Verwendung von sogenannten Blockbohlen, ist ebenfalls zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk.
1.4 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.
1.5 Einfriedungen der Grundstücke auf der zur Erschließungsstraße gewandten Grundstücksecke sind nur als Laubholzhecke, Holzzaun mit senkrechter Latung oder Feldsteinmauer bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig. Drahtzäune sind nur innerhalb von Hecken bis zur Höhe der Hecke zulässig.
1.6 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
1.7 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVBl. M-V S. 100) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Insel Poel vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24, umfassend die Flächen der Geltungsbereiche 1, 2 und 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, umfassend den Geltungsbereich 4 - gesamter Geltungsbereich des Ursprungsplanes, erlassen:

Verfahrensvermerke

- (1) Der Aufstellungsschluss der Gemeindevertretung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 19.09.2011 gefasst. Ergänzende Aufstellungsbeschlüsse wurden von der Gemeindevertretung am 21.11.2011 sowie am 12.11.2012 gefasst. Die örtlichen Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses sowie der ergänzenden Aufstellungsbeschlüsse erfolgten durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 01.10.2011, 01.12.2011 und 01.12.2012.
- Ostseebad Insel Poel, den 25.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Ostseebad Insel Poel, den 25.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (2) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Ostseebad Insel Poel, den 25.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (3) Die Gemeindevertretung hat am 12.11.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Ostseebad Insel Poel, den 25.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (4) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 10.12.2012 bis zum 11.01.2013 während der Dienstzeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umnutzung abgesehen wird, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.12.2012 durch die Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsvorschriften unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der öffentlichen Auslegung nicht gemacht werden können oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Ostseebad Insel Poel, den 25.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (5) Der katastermäßige Bestand am 28.08.2013 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legerischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur vorliegt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche sind nicht abgeleitet werden.
- Wismar, den 08.02.2013 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

- (6) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Ostseebad Insel Poel, den 25.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (7) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 25.02.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2013 gebilligt.
- Ostseebad Insel Poel, den 25.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (8) Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird hiermit am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (9) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 01.03.2013 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist mit Ablauf des 01.03.2013 in Kraft getreten.
- Ostseebad Insel Poel, den 01.03.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (10) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (11) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (12) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (13) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (14) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (15) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (16) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (17) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (18) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (19) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (20) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (21) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

- (22) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde am 27.02.2013 ausgefertigt.
- Ostseebad Insel Poel, den 27.2.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin